

## **Wegleitung für den Transport von Sonderabfällen**

Die nachfolgende Wegleitung ist als Arbeitshilfe für Abgeberbetriebe gedacht. Sie bezieht sich lediglich auf Aufgaben, die in den Verantwortungsbereich des Abgebers von gefährlichen Gütern fallen.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Regelwerke ADR/RID und SDR sind derart komplex und weitreichend, dass an dieser Stelle keine abschliessenden Informationen vermittelt werden können.

Auf die Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen, die in die Aufgabenbereiche von Beförderer und Empfänger fallen, wurde verzichtet. Unternehmungen, die sich hauptberuflich mit Gefahrguttransporten und der Entsorgung von Sonderabfällen befassen, müssen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen kennen und in der Lage sein, diese gesetzeskonform anzuwenden.

Ebenfalls verzichtet wurde an dieser Stelle auf die Erläuterung der VeVA-relevanten Bestimmungen, da diese Informationen im Vollzugshandbuch des BUWAL, respektive BAFU genügend detailliert dargestellt sind.

### **1 Sicherheitspflichten**

#### **1.1 Sicherheitspflichten des Absenders**

Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften des ADR entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1, ADR, hat er insbesondere:

- a) sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäss ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind;
- b) dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 zu liefern;
- c) nur Verpackungen, Grossverpackungen, Grosspackmittel (IBC) und Tanks zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im ADR vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind;
- d) die Vorschriften über die Versandart und die Versandbeschränkungen zu beachten;

Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verlader, Befüller, usw.) in Anspruch, hat er geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften des ADR entspricht.

## **1.2 Sicherheitspflichten des Verladers**

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 ADR, hat der Verlader insbesondere folgende Pflichten:  
Der Verlader

- a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäss ADR zur Beförderung zugelassen sind;
- b) hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
- c) hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in Fahrzeuge, Grosscontainer oder Kleincontainer die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
- d) hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für die Gefahrenkennzeichnungen nach Kapitel 5.3 zu beachten;
- e) hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Grosscontainer befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.

## **1.3 Sicherheitspflichten des Verpackers**

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 ADR, hat der Verpacker insbesondere zu beachten:

- a) die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung und
- b) wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken.

## **1.4 Sicherheitspflichten des Befüllers**

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 ADR, hat der Befüller insbesondere folgende Pflichten:  
Der Befüller

- a) hat sich vor dem Befüllen der Tanks zu vergewissern, dass sich die Tanks und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
- b) hat sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks, MEGC, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;
- c) darf Tanks nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen;
- d) hat beim Befüllen des Tanks die Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen zu beachten;
- e) hat beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten;

- f) hat nach dem Befüllen des Tanks die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
- g) hat dafür zu sorgen, dass an den von ihm befüllten Tanks aussen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
- h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung und die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Grosszettel (Placards) vorschriftsgemäss an den Tanks, an den Fahrzeugen und an den Gross- und Kleincontainern für Beförderung in loser Schüttung angebracht sind.

## **2 Klassifizierung von Sonderabfällen**

Die Klassifizierung des Abfalls ist der erste Schritt für eine erfolgreiche und gesetzeskonforme Entsorgung. Ohne korrekte Klassifizierung sind alle weiteren Schritte in der Vorschriften-Kette in Frage gestellt.

Bezogen auf die VeVA wird unter Klassifizierung die Zuordnung eines Abfalls zu einem eindeutigen Abfall-Code verstanden. Alle Codes sind in der LVA (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen) aufgeführt.

Bezogen auf die ADR wird unter Klassifizierung die Zuordnung eines Stoffs zu einer UN-Nummer (mit Einstufung in Verpackungsgruppe, bzw. Klassifizierungscode) verstanden.

Die Klassifizierung erfolgt auf der Grundlage der chemischen, physikalischen und physiologischen Eigenschaften der Stoffe. Am Anfang jeder Beförderung und Entsorgung von Sonderabfällen bzw. Gefahrgütern steht eine korrekte Klassifizierung der Abfälle.

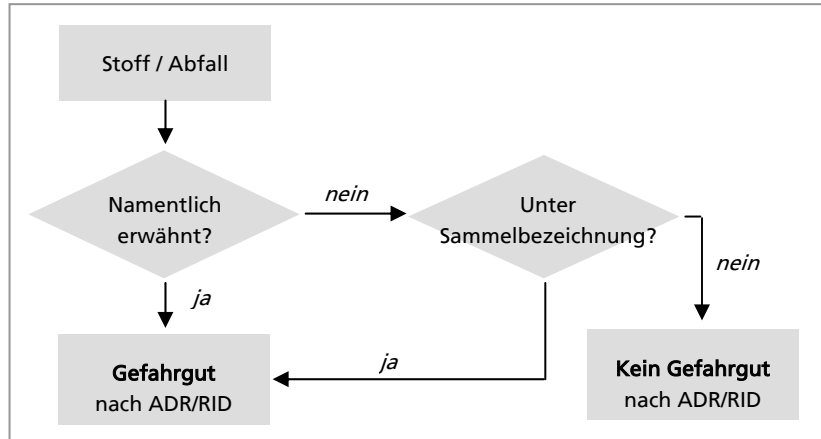
Grundlage für das Erkennen und Klassifizieren von Abfällen bildet die getrennte Sammlung und Lagerung der Abfälle.

Nicht jeder Sonderabfall ist notwendigerweise ein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Im ADR/RID nicht genannte (ADR/RID, Kapitel 3.2, Verzeichnis der gefährlichen Güter), oder nicht unter eine Sammelbezeichnung fallende Güter, gelten nicht als gefährliche Güter im Sinne dieses Übereinkommens und sind ohne besondere Bedingungen zur Beförderung zugelassen.

Umgekehrt sind alle namentlich genannten oder unter eine Sammeleintragung fallenden Stoffe Gefahrgüter.

Das nachfolgende Schema verdeutlicht diese Erklärung.



Die Zuordnung der Gefahrgüter zu einer Gefahrenklasse erfolgt nach den physikalischen, chemischen und toxischen Eigenschaften des Gutes. Jedem Gefahrgut ist eine UN-Nummer zur Kennzeichnung zugeordnet. Die UN Nummern sind im ADR Kapitel 3.2, in der Tabelle A in aufsteigender Reihenfolge aufgeführt. Man unterscheidet bei den Eintragungen zwischen Einzeleintragungen (stoffspezifisch) und Sammeleintragungen (Gruppen von Stoffen mit gleichen Eigenschaften).

In der Regel werden Abfallgemischen Sammeleintragungen zugeordnet, so genannten n.a.g. Eintragungen (n.a.g. = nicht anderweitig genannt).

Das Gefahrenpotenzial eines Stoffs innerhalb einer Klassifizierung wird durch die Verpackungsgruppe angegeben:

- Verpackungsgruppe I:     Stoffe mit hoher Gefahr
- Verpackungsgruppe II:    Stoffe mit mittlerer Gefahr
- Verpackungsgruppe III:   Stoffe mit geringer Gefahr

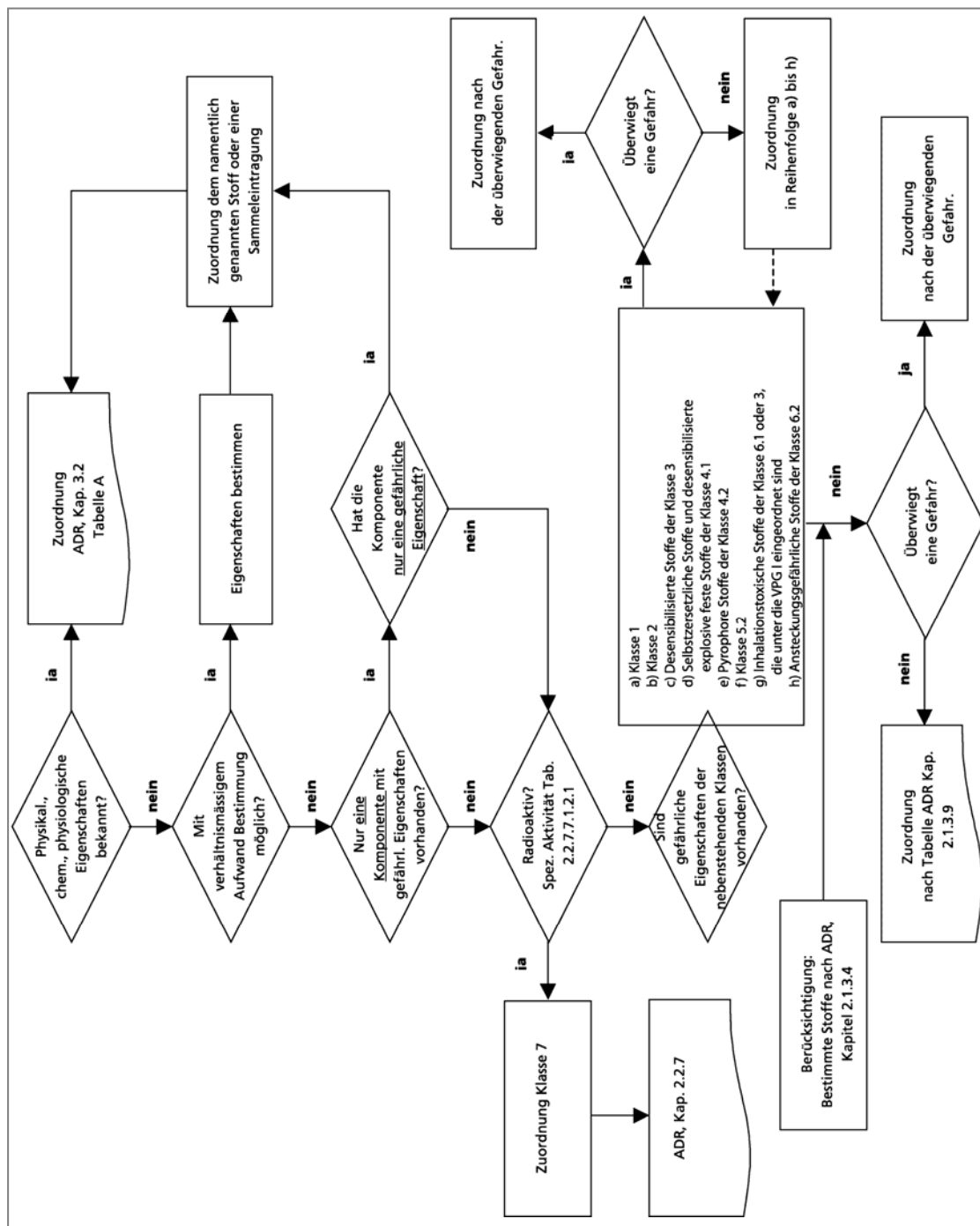
Enthält der Sonderabfall nur eine Komponente mit gefährlichen Eigenschaften und hat diese Komponente nur eine gefährliche Eigenschaft, ist der Sonderabfall der entsprechenden Klasse zuzuordnen. Hat eine Komponente mehrere gefährliche Eigenschaften oder enthält der Abfall mehreren im ADR/RID aufgeführte Stoffe, ist der Abfall der Stoffgruppe mit der überwiegenden Gefahr gemäss nachstehender Reihenfolge zuzuordnen:

1. Stoffe der Klasse 7 (radioaktive Stoffe)
2. Stoffe der Klasse 1 (Explosivstoffe)
3. Stoffe der Klasse 2 (Gase)
4. Desensibilisierte explosive flüssige Stoffe der Klasse 3
5. Selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe der Klasse 4.1
6. Pyrophore Stoffe der Klasse 4.2
7. Stoffe der Klasse 5.2
8. Stoffe der Klasse 6.1 oder 3, die aufgrund ihrer Giftigkeit beim Einatmen der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind
9. Stoffe der Klasse 6.2

Wenn ein Gemisch oder eine Lösung mehrere Komponenten der in der oberen Aufzählung nicht aufgeführten Klassen enthält, erfolgt die Zuordnung mit Hilfe der „Tabelle der überwiegenden Gefahr“ (siehe ADR/RID-Regelwerk, 2.1.3.10)

Bei den in diesem Handbuch im Sonderabfallverzeichnis aufgeführten Klassifizierungen handelt es sich hauptsächlich um Allgemeine n.a.g.-Eintragungen. In den meisten Fällen dürften diese Klassifizierungsvorschläge durchaus praktikabel sein. Es sei jedoch davor gewarnt, die Vorschläge ungeprüft zu übernehmen.

In jedem einzelnen Fall ist unbedingt auf Grund der Gefahren-Charakteristik des jeweiligen Sonderabfalls die genannte Klassifizierung zu hinterfragen und allenfalls anzupassen. Dafür kann das nachfolgende Schema hilfreich sein.



### 3 Verpackung

Ist der Sonderabfall als Gefahrgut nach ADR/RID eingestuft, dürfen für die Verpackung nur dafür zugelassene Umschliessungen verwendet werden. Die Regelwerke ADR/RID beschreiben umfassend, welche Anforderungen betreffend Bau, Ausrüstung, Prüfungen, Kennzeichnungen und Betrieb ein jeweiliges Gebinde erfüllen muss. Die Verwendung von

Verpackungen, IBC oder Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter muss darin ausdrücklich zugelassen sein.

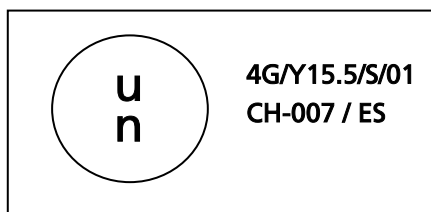
### 3.1 Versandstücke

Versandstücke dürfen die Nettomasse von 400 kg nicht überschreiten. Verpackungen für flüssige Stoffe dürfen nur einen maximalen Fassungsraum von 450 Liter haben.

Für Stoffe der Klasse 7 (radioaktive Stoffe), der Klasse 1 (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen), der Klasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) und der Klasse 2 (Gase) gelten spezielle Verpackungsvorschriften.

Man erkennt zugelassene Gebinde daran, dass eine entsprechende Codierung eingestanzt oder eingeprägt ist.

**Beispiel einer Codierung**



In diesem Fall geben die letzten beiden Ziffern der ersten Zeile das Herstellungsjahr an.

Für Kunststoffgebinde (Kanister, Fässer und IBC) gilt, dass sie nur 5 Jahre nach der Herstellung für den Gefahrguttransport zugelassen sind.

Alle anderen Verpackungen können solange verwendet werden, wie sie gebrauchsfähig sind und die Baumusterprüfungen erneut bestehen würden.

### 3.2 Grosspackmittel (IBC)

Ein Grosspackmittel (IBC = Intermediate Bulk Container) ist eine Verpackung, die

- höchstens 3 m<sup>3</sup> Fassungsraum hat (für bestimmte Stoffe höchstens 1.5 m<sup>3</sup>),
- für mechanische Handhabung ausgelegt ist,
- nicht als Tank, Tankcontainer oder Container gilt.

**Beispiele IBC**



Gewisse IBC unterliegen periodischen Prüfungen. So müssen Kunststoff-, Metall- und Kombinations-IBC alle 2½ Jahre und alle 5 Jahre verschiedenen Prüfungen unterzogen werden. Ein Bericht über jede Inspektion muss vom Eigentümer der IBC aufbewahrt werden.

## 4 Etikettierung

Ist der Abfall als Sonderabfall eingestuft, müssen die für den Transport verwendeten Gebinde und Verpackungen mit einer Etikette versehen sein, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Aufschrift „Sonderabfälle, déchets spéciaux, rifiuti speciali“ in deutsch, französisch und italienisch
- Abfallbeschreibung und/oder Code des Abfalls
- Begleitscheinnummer

Handelt es sich beim Sonderabfall um ein Gefahrgut, müssen auf der Etikette zwingend die Buchstaben „UN“, gefolgt von der UN-Nummer des Stoffes aufgeführt sein.

Alle weiteren Angaben sind fakultativ. Empfehlenswert ist die Verwendung einer Etikette nach folgendem Muster:

| <b>SONDERABFÄLLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI</b> |                      |
|------------------------------------------------------------|----------------------|
| Abfallcode                                                 | <input type="text"/> |
| Abfallbeschreibung                                         | <input type="text"/> |
| Begleitschein-Nr.                                          | <input type="text"/> |
| UN-Nr.                                                     | <input type="text"/> |

## 5 Bezettelung

Gebinde, die als Gefahrgut eingestufte Sonderabfälle enthalten, müssen mit den Gefahren entsprechenden Gefahrzetteln versehen sein.

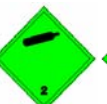
Sind zur Kennzeichnung der Gefahren mehrere Gefahrzettel erforderlich, müssen sie auf der gleichen Fläche des Versandstückes angebracht werden.

Grosspackmittel (IBC) mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter und Grossverpackungen sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit Kennzeichnungen zu versehen.

Welche Gefahrzettelmuster im Einzelnen zu verwenden sind, kann der Tabelle „ADR-Klassifizierung“ im Sonderabfallverzeichnis oder der Tabelle A im Kapitel 3.2 des ADR/RID entnommen werden.



Die Nummern der Gefahrzettelmuster haben folgende Bedeutung:

| Gefahrzettel-<br>muster | Gefahren                                                                                   | Zettel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                       | Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen                                       |                                                                                         |
| 2                       | Gase                                                                                       |      |
| 3                       | Entzündbare flüssige Stoffe                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4.1                     | Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 4.2                     | Selbstentzündliche Stoffe                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4.3                     | Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln                            |                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5.1                     | Entzündbare (oxidierend) wirkende Stoffe                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5.2                     | Organische Peroxide                                                                        |  (veraltet  )                                                                                                                                                                                                                                          |
| 6.1                     | Giftige Stoffe                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 6.2                     | Ansteckungsgefährliche Stoffe                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7                       | Radioaktive Stoffe                                                                         |                                                                                 |
| 8                       | Ätzende Stoffe                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 9                       | Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

## 6 Entsorgungs- und Beförderungspapiere

Für die Weiterleitung von Sonderabfällen an einen Empfängerbetrieb, sind – abhängig von deren Gefahreinstufung – verschiedene Beförderungspapiere vorgeschrieben.

### 6.1 VeVA-Begleitschein

Sonderabfälle dürfen einem Empfänger nur unter Verwendung eines VeVA-Begleitscheins abgegeben werden (Ausnahmen und Regelungen finden Sie in der VeVA-Verordnung und im Vollzugshandbuch des BUWAL/BAFU).

### 6.2 Beförderungspapier

Handelt es sich beim Sonderabfall um ein Gefahrgut nach ADR, muss der Stoff entsprechend seiner ADR-Klassifizierung deklariert werden. Dafür bieten sich zwei Möglichkeiten an:

#### A. Eintrag der ADR-relevanten Angaben auf dem VeVA-Begleitschein

Die Eintragung muss folgende Angaben aufweisen:

*Text „ABFALL“, Text „UN“, UN-Nummer, offizielle Bezeichnung, Nummer des Gefahrzettelmusters (Gefahrzettel der Nebengefahren), Verpackungsgruppe*

Beispiel:

**Abfall, UN 1833, Schweflige Säure, 8, VG II**

Bei n.a.g. – Eintragungen muss zusätzlich eine technische Benennung unmittelbar nach der offiziellen Bezeichnung aufgeführt werden.

Beispiel:

**Abfall, UN 1992, entzündbarer flüssiger Stoff, giftig n.a.g. (enthält Methylenchlorid und Methanol), 3 (6.1) VG II.**

Die dafür erforderlichen Angaben entnehmen Sie entweder dem Sonderabfallverzeichnis oder dem Regelwerk ADR/RID gem. Ihrer eigenen Klassifizierung.

Muster einer ADR-Eintragungen auf dem VeVA-Begleitschein

|  <b>BEGLEITSCHIN FÜR DEN VERKEHR<br/>MIT SONDERABFÄLLEN IN DER SCHWEIZ</b>                                                      |  | <b>Nr.: BB13333444</b><br>                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1 ABGEBERBETRIEB</b><br>Name: _____<br>Adresse: _____                                                                                                                                                           |  | VeVA-Betriebs-Nr.: _____<br>Kontaktperson: _____<br>Tel.-Nr.: _____                                                                                                                          |
| <b>2 ABFALLBESCHREIBUNG</b><br><small>Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis und ergänzende Beschreibungen, falls diese für die Sicherheit der Entsorgung und den Schutz der Umwelt nötig sind.</small>              |  | Abfall-Code: _____<br>Gewicht: _____ kg<br>Menge: <sup>1) 2)</sup> _____ Liter<br>Grossmengen-Transport: <sup>3)</sup> ja <input type="checkbox"/><br>Verpackungsart: <sup>1) 4)</sup> _____ |
| Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>Bemerkungen (z.B. Angaben zu ADR/SDR): <sup>1)</sup><br><b>Abfall, UN 1263, Farbe, 3, VG III</b>    |  | Anzahl Verpackungen (Versandstücke): _____<br>Versanddatum: _____<br>Unterschrift des Abgeberbetriebs: _____                                                                                 |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Klassifizierung ADR</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">Gefahrgut</div> |  |                                                                                                                                                                                              |

**B. Verwendung eines separaten Beförderungspapiers.**

Wird ein separates Beförderungspapier verwendet, so muss es folgendem Muster entsprechen.

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><u>Beförderungspapier</u></b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Versender</b>                 | Name und Adresse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Empfänger</b>                 | Name und Adresse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Ladung</b>                    | <p>Für jeden zur Beförderung aufgegeben Stoff müssen folgende Angaben aufgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ „ABFALL“, „UN,“ UN-Nummer, offizielle Bezeichnung, Nummer des Gefahrzettelmusters, (Nebengefahren), Verpackungsgruppe</li> <li>■ Anzahl und Beschreibung der Versandstücke, Brutto, bzw. Nettomasse pro Gefahrgut</li> <li>■ Gesamtmenge der Gefährlichen Güter</li> </ul> <p>Wenn der Transport unterhalb der Freigrenze erfolgt, muss dies angegeben werden.</p> |
| <b>Versanddatum</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

### 6.3 Unfallmerkblatt (Schriftliche Weisungen)

Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind dem Fahrzeugführer Schriftliche Weisungen mitzugeben die Angaben über jeden beförderten Stoff enthalten:

Das Unfallmerkblatt muss folgende Angaben enthalten:

Ladung

- Angabe der offiziellen Benennung des Stoffes im Beförderungspapier oder die Benennung der Gruppe von Gütern mit denselben Gefahren, der Klasse und der UN-Nummer oder, bei einer Gruppe von Gütern, der UN-Nummer der Güter.
- Beschreibung, beschränkt beispielsweise auf den Aggregatzustand, eventuell mit Angabe der Färbung und gegebenenfalls eines Geruchs, um die Erkennung von Leckagen und Undichtheiten zu erleichtern.

Art der Gefahr

- Art der Gefahren, die von diesem Gut ausgehen
- die vom Fahrzeugführer zu treffenden Massnahmen
- die vom Fahrzeugführer zu verwendende Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung

Angabe der für den Fahrzeugführer bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen.

Notmassnahmen

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Massnahmen:

- Motor abstellen
- Keine offenen Flammen, Rauchverbot

- Warnzeichen auf der Strasse aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- Polizei und/oder Feuerwehr schnellstmöglich verständigen.

#### Spezielle Massnahmen

Hierzu gehören geeignete Anweisungen sowie ein Verzeichnis der erforderlich Ausrüstung (z.B. Schaufel, Auffangbehälter ...), die es dem Fahrzeugführer erlaubt, die gemäss der beförderten Güter erforderlichen zusätzlichen und/oder besonderen Massnahmen zu treffen.

Es ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeugführer unterwiesen und geschult werden müssen, um zusätzliche Massnahmen bei kleineren Leckagen oder Undichtheiten zur Verhinderung grösserer Schäden ohne eigene Gefahr durchführen zu können.

#### Feuer

Informationen für den Fahrzeugführer im Falle eines Fahrzeugbrandes. Bei Ladungsbränden dürfen sie nicht eingreifen.

#### Erste Hilfe

Informationen für den Fahrzeugführer für den Fall, dass er mit dem beförderten Gut in Berührung gekommen ist.

#### Zusätzliche Hinweise

Der Versender ist für den Inhalt dieser Weisungen verantwortlich. Die Sprache des Geschriebenen muss für den Fahrzeugführer verständlich und lesbar sein, ferner muss die schriftliche Weisung in den Sprachen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer (in der Schweiz die Bestimmungskantone) der Sendung abgefasst sein.

Die schriftlichen Weisungen müssen im Fahrerhaus (Kabine) so aufbewahrt werden, dass sie leicht auffindbar sind. Schriftliche Weisungen, welche nicht für den betreffenden Transport gelten, sich aber trotzdem in der Führerkabine befinden, müssen getrennt aufbewahrt werden.

## **7 Freistellungen**

In besonderen Fällen kann der Transport von gefährlichen Gütern zu erleichterten Bedingungen erfolgen.

### **Ungereinigte leere Verpackungen**

Ungereinigte leere Verpackungen der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen. Wenn geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Gefahren der Klassen 1 bis 9 auszuschliessen, unterliegen sie nicht mehr den ADR/RID-Bestimmungen.

## Mengen pro Beförderungseinheit

Für Transporte mit Mengen an gefährlichen Stoffen auf der Strasse, die unterhalb der Freigrenze liegen, gelten erleichterte Bedingungen.

Diese Freistellungen gelten nur für Versandstücke und Grosspackmittel (IBC) und beziehen sich auf eine Beförderungseinheit.

- Werden Güter der gleichen Beförderungskategorie befördert, darf die gesamte Menge den Wert der Freigrenze (Spalte 8 der in diesem Handbuch aufgeführten Tabelle „ADR-Klassifizierung“) nicht übersteigen.
- Werden Güter verschiedener Beförderungskategorien befördert, müssen die Mengen mit den nachstehenden Faktoren multipliziert werden:
  - Beförderungskategorie 0, keine Freimenge
  - Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50
  - Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3
  - Beförderungskategorie 3, multipliziert mit 1
  - Beförderungskategorie 4, unbegrenzt

Die Summe der errechneten Werte darf den Grenzwert von 1000 nicht überschreiten.

Die nachstehende Tabelle orientiert über die in diesem Fall erleichterten Transportbedingungen.

| Transport von Versandstücken und Grosspackmittel (IBC)                                    | Unterhalb Freigrenze    | Oberhalb Freigrenze |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------|
| VeVA-Begleitschein                                                                        | Ja                      | Ja                  |
| Beförderungspapier                                                                        | Ja <sup>1) und 2)</sup> | Ja                  |
| Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt)                                                  | Nein                    | Ja                  |
| Geprüfte Verpackungen                                                                     | Ja                      | Ja                  |
| Etikettierung der Versandstücke                                                           | Ja                      | Ja                  |
| Bezettelung der Versandstücke (Gefahrzettel)                                              | Ja                      | Ja                  |
| Ausbildung des Fahrzeugführers                                                            | Nein                    | Ja                  |
| Erhöhte Haftpflichtversicherung für Fahrzeug                                              | Nein                    | Ja                  |
| Orange Tafel am Fahrzeug                                                                  | Nein                    | Ja                  |
| Eine Warnweste pro Mitglied der Fahrzeugbesatzung                                         | Nein                    | Ja                  |
| Eine Handlampe pro Mitglied der Fahrzeugbesatzung                                         | Nein                    | Ja                  |
| Zwei selbststehende Warnzeichen, Kegel oder funktionstüchtige orangefarbene Blinkleuchten | Nein                    | Ja                  |
| Ein Unterlegekeil pro Fahrzeug                                                            | Nein                    | Ja                  |
| Typengeprüfte Feuerlöscher                                                                | 1 x 2kg                 | Ja <sup>3)</sup>    |
| Zusammenladeverbot                                                                        | Ja                      | Ja                  |
| Personenbeförderung nicht erlaubt                                                         | Nein                    | Ja                  |
| Alkoholverbot                                                                             | Ja                      | Ja                  |

- 1) Mit Vermerk: „Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6. festgelegten Freigrenzen“
- 2) Für die Beförderung von leeren, ungereinigten Verpackungen der Beförderungskategorie 4 ist in der Schweiz kein Beförderungspapier erforderlich.
- 3) Mindestens zwei Feuerlöscher. Die Grösse ist abhängig von der Nutzlast des Fahrzeugs.

**Keine Gültigkeit haben die Vorschriften des ADR für die:**

- von Privatpersonen durchgeführte Beförderungen gefährlicher Güter die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.
- Beförderungen von Geräten und Maschinen die im Aufbau oder in Funktionselementen gefährliche Güter enthalten.
- Beförderungen von Unfall- oder Pannenfahrzeugen, die gefährliche Güter transportieren.
- Notfallbeförderung zur Rettung von Menschenleben sowie zum Schutz der Umwelt.